K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 26. September 2020 Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Essen - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - Erhöhung des Stauziels am Ausgleichsweiher der Möhnetalsperre um 0,05 m S. 445 – Staatliche Anerkennung nach dem PflBG von drei neuen Pflegeschulen S. 446

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 446 + S. 447 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 447 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 447 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 447

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 447

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

621. Antrag des Ruhrverbandes, Essen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - Erhöhung des Stauziels am Ausgleichsweiher der Möhnetalsperre um 0,05 m

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 17.9.2020
54.40.40-010/2020-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Beschreibung des Vorhabens

Die Möhnetalsperre und der unterhalb gelegene Ausgleichsweiher werden durch den Ruhrverband betrieben. Die Kraftwerke unterhalb der Absperrmauer und unterhalb des Ausgleichsweihers betreiben die Lister – Lennekraftwerke GmbH. Sie ist eine Tochtergesellschaft des Ruhrverbands. Durch die Erhöhung des Stauziels um 0,05 m im Ausgleichsweiher soll die Leistung der vorhandenen Wasserkraftanlage unterhalb des Ausgleichsweihers erhöht und dadurch die EEG-Einspeisevergütung gesteigert werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1, § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 5 UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten An-

tragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Schutzgut Mensch

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine Gefährdung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist bei der Durchführung von Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Anlage hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Boden

Natürliche Bodenstrukturen und -funktionen werden durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen geschützt. Unvermeidliche Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser (Fließgewässer - Grundwasser – Stillgewässer)

Die geplante Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut Klima

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Schutzgut kulturelles Erbe

Die Maßnahme hat keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVP-Rechtes.

Als Fazit ist festzustellen das die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bollmann

(348) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 445

622. Staatliche Anerkennung nach dem PflBG von drei neuen Pflegeschulen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 9. 2020
24.17.02

Folgenden Pflegeschulen wurden mit Bescheiden vom 15.09.2020 die staatliche Anerkennung gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) erteilt:

Pflegeschulen der Ludwig Fresenius Schulen Dortmund
Hainallee 91, 44139 Dortmund

Aschke – Institut für Pflege, Gesundheit und Soziales
Elberfelder Straße 84, 58095 Hagen

Erich-Kästner-Pflegeschule der Liebeskin Care Academy
Stadionstraße 50, 58791 Werdohl.

Alle drei starten mit den ersten Ausbildungsjahrgängen am 1. Oktober 2020.

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 446

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

623. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE89 4305 0001 0302 6565 33 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE89 4305 0001 0302 6565 33 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 12. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 60/20

Bochum, 10. 9. 2020

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 446

624. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE12 4305 0001 0339 1284 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0339 1284 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 12. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 59/20

Bochum, 10. 9. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 447

625. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 355 786 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 12. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 9. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 447

626. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 4. 6. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 391 148 665, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 8. 9. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 447

627. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 4. 6. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 391 148 657, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 8. 9. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 447

628. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 764 909 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 9. 9. 2020
lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 447

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kolpingwerk Bezirksverband Arnsberg – Aktion Entwicklungshilfe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 578, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Heinrich Aßheuer, Lindenstr. 22, 59759 Arnsberg,

Meike Kemper, Apothekerstr. 62, 59755 Arnsberg.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Jugger-Lippstadt e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Lippstadt unter VR 41056, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Marcel Domanski, Leberstr. 10, 59557 Lippstadt,

Kevin Fretter, Hiddingser Weg 40, 59494 Soest.

(36)

Fair Play for Fair Life

Das Progamm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING